Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1960)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417620

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE

IM JAHRE 1960

erstattet an das Obergericht des Kantons Bern (Art. 98 GO)

I. Statistisches und Organisatorisches

1. Die Jahresstatistiken der bernischen Untersuchungsrichterämter lassen eine bemerkenswerte Zunahme der Neueingänge von Strafanzeigen erkennen. Während sie pro 1958 deren 60 512 anführten, im Jahre 1959 61 809, sind es im Berichtsjahr 69 431, was gegenüber den Vorjahren einer Zunahme von 8919 für 1958 (14,5%) und von 7622 für 1959 (12,3%) entspricht. Selbst wenn angenommen werden muss, die Zählart der einzelnen Richterämter entspreche nicht durchwegs der vom Obergericht vorgeschriebenen, muss das Ansteigen als ausserordentlich hoch bezeichnet werden. Dementsprechend sind auch die Eingänge bei den Strafgerichten angestiegen. Wurden pro 1958 insgesamt 42 839 Fälle zur Beurteilung überwiesen, pro 1959 deren 43 923, so waren es pro 1960 insgesamt 51 136, davon an die Amtsgerichte allerdings bloss 655 Fälle (1958: 619; 1959: 665). An der Zunahme der Geschäftslast sind die Bezirke ganz unterschiedlich beteiligt. Allen voran steht der Amtsbezirk Bern, dessen Neueingänge von 16 305 im Jahre 1958 und 17 823 im Jahre 1959 auf 21 629 anstiegen (Zunahme ca. 5300 Fälle, oder 30% in zwei Jahren). Dass sich hier im Verlaufe des Jahres beunruhigende Stockungen ergaben, vor allem weil die Kanzleien der Einzelrichter in Strafsachen mit der Abfertigung nicht mehr nachkamen, darf nicht verwundern. Im Herbst beliefen sich die Pendenzen dieser Richterämter auf rund 5800 Geschäfte. Auf Jahresende war aber gegenüber dem Vorjahr sogar eine wesentliche Verbesserung zu konstatieren (Rückgang von 1433 hängigen Fällen auf 979), ein Ergebnis, das nur dank intensivsten Einsatzes aller Mitarbeiter möglich war.

Der Ausbau der Organisation der Untersuchungs- und Strafrichterämter im Bezirke Bern drängte sich auf Jahresende gebieterisch auf.

Von den übrigen Amtsbezirken stiegen im wesentlichen auf:

Thun	von 2950	auf 3554	(20%)
Interlaken	» 2156	» 2308	
Konolfingen	von 1855	auf 1987	
Fraubrunnen	» 1208	» 1401	(16%)
Signau	» 1210	» 1445	(20%)
Aarberg	» 1441	» 1985	(30%)
Biel	» 6637	» 7685	(16%)
Büren	» 1119	» 1265	(14%)
Delsberg	» 1662	» 1794	
Münster	» 1943	» 2297	(18%)

Bei den schwer belasteten Richterämtern Pruntrut (3222/3020) und Nidau (2006/1939) waren glücklicherweise leichte Rückgänge zu verzeichnen. Bei einem weitern Ansteigen muss die Frage des Ausbaues ihrer Organisation aufgeworfen werden. Der Rechtsgang in Strafsachen in Pruntrut ist ohnehin heute schon schleppend, was nicht verwundern kann. Überprüft werden muss auch die Inanspruchnahme des Gerichtspräsidenten II von Konolfingen im Amtsbezirk Aarwangen und zwar im Sinne einer besseren Entlastung des Gerichtspräsidenten I dieses Amtsbezirkes.

2. An der Zunahme der Geschäfte fast im ganzen Kanton ist die Zahl der *Anzeigen in Verkehrssachen* massgeblich beteiligt. Der Anteil der Widerhandlungen gegen Verkehrsvorschriften ist ungewöhnlich hoch und betrug im Berichtsjahr 37 818 Fälle oder 55% aller Anzeigen (Kantonspolizei: 24 728; Stadtpolizei Bern: 10 063, wovon 3864 wegen Widerhandlungen gegen Parkierungsvorschriften; Stadtpolizei Biel: 2296; Gemeindepolizei Thun, Langenthal, Interlaken: total 726). Die allerdings nicht beträchtliche Zahl von Anzeigen von Privaten in Verkehrssachen sind dabei unberücksichtigt und nicht zu erfassen.

Die Entwicklung ist offensichtlich in vollem Gange und ihr Ende nicht abzusehen. Die Hauptprobleme für die Strafrechtspflege werden sich aber erst ab 1962 einstellen, wenn das neue Strassenverkehrsgesetz vollumfänglich in Kraft gesetzt sein wird. Das Gesetz kennt eine grosse Zahl neuer Straftatbestände, und zu seiner Anwendung sind so viele Ausführungsvorschriften notwendig geworden, dass die ganze Materie – wie allgemein

betont wird – schwer übersichtlich ist. Das zeigt sich heute schon, wo die neue Ordnung in verwirrender Weise, wie schon die II. Strafkammer mit Urteil vom 7. Februar 1961 i. S. Kaufmann festgestellt hat, artikel- und sogar bloss absatzweise in Kraft gesetzt worden ist, um neben oder anstelle der Ordnung des geltenden Motorfahrzeuggesetzes zu treten. Die alsdann noch lange andauernde intertemporale Rechtsanwendung wird die Aufgabe der Richter, die allein in Strafsachen an die 200 eidgenössischen und kantonalen Erlasse anzuwenden haben, nicht erleichtern. Dabei läuft die Gesetzgebung von Bund und Kanton, ohne sich durch Sorgfalt auszuzeichnen, auf vollen Touren weiter. Bei der Übersichtlichkeit und Kompliziertheit der Ordnung in Strafverkehrssachen würde es nicht verwundern, wenn zu gegebener Zeit der Ruf nach besondern Verkehrsrichterämtern erneut und mit mehr Nachdruck erhoben wird, und zwar um so mehr, als hier die Abklärung des objektiven und subjektiven Tatbestandes sehr oft umfangreiche und minutiöse Ermittlungen und eine grosse Sachkenntnis des Richters voraussetzt. Persönlich lehnt der Referent eine solche Lösung allerdings ab.

Bei der heutigen Lage im Verkehrswesen kann es nicht verwundern, wenn im Bericht eines Bezirksprokurators darauf hingewiesen wird, dass die polizeilichen Organe für den Dienst im Strassenverkehr in so hohem Masse beansprucht werden, dass sie für den übrigen Ermittlungsdienst nicht mehr in genügendem Masse zur Verfügung ständen. Das bemerkenswerte Ansteigen der Zahl der *Dunkelfälle* ist wohl ein gewichtiges Indiz dafür.

Im übrigen wird teils der Ruf nach Verschärfung der Strafzumessungspraxis, teils der Praxis im Bewilligungsentzug erhoben, weil sich die Strafenschärfung ohnehin als nutzlos erweise. Dass die Strafzumessung noch weitgehend zu milde ist, kann im Ernste nicht bestritten werden. Die Bussenhöhe bewegt sich heute trotz aller Geldentwertung und Hochkonjunktur und trotz des Ansteigens aller Risiken im Strassenverkehr noch fast auf der Höhe der dreissiger Jahre, und anderseits wurden erneut und hauptsächlich wegen Verkehrssachen vorbestrafte Fahrer (43, 45, 51 Vorstrafen) konstatiert, und die amtlichen Bemerkungen, wonach es sich bei Verkehrsdelinquenten um *notorische Schnellfahrer* handle, wollen nicht verstummen. Die laufende Information des Strassenverkehrsamtes, die seit 1. Januar 1960 der Polizei und den Richterämtern obliegt, ist unerlässlich.

3. Ein weiterer Ausbau der Rechtspflege in Strafsachen hat im Berichtsjahr nicht stattgefunden. Die Zeit hat aber erwiesen, wie dringend notwendig der in früheren Jahren erfolgte war. Der ab 1959 amtierende stellvertretende Prokurator ist ständig vollbelastet und kann nicht einmal mehr überall dort eingesetzt werden, wo darum nachgesucht wird. Er wird vor allem zur dauernden Entlastung des ausserordentlich stark belasteten Bezirksprokurators des Seelandes, dem weit über ein Fünftel aller bernischen Strafgeschäfte (14 200! 1959: 12 441) zufallen, beansprucht. Die Einsetzung einer halbtägigen Kanzleihilfe bei der Staatsanwaltschaft in Bern war geboten. Sie wird voll in Anspruch genommen und steht, wenn auch anscheinend nicht in genügendem Masse, ebenfalls auswärtigen Prokuratoren zur Verfügung.

4. Mehrere Bezirksprokuratoren rügen die vielfach ungenügenden personellen Verhältnisse auf Gerichtsschreibereien und Kanzleien. In Biel und Burgdorf waren juristische Sekretäre nicht zu ersetzen, und die Rekrutierung der Gerichtskanzleien mit geeignetem Personal stösst auf grosse Schwierigkeiten. Bei den stetig zunehmenden Aufgaben dieser Kanzleien wirkt sich das auf den Rechtsgang nachteilig aus. Das Problem wird bei der Inkraftsetzung des neuen Strassenverkehrsgesetzes, das den Gerichten im Gegensatz zur heutigen Ordnung auch das Meldewesen überbindet, akut werden.

5. Das im letzten Jahresbericht zur tunlichsten Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Strafsachen im ganzen Kantonsgebiet geforderte *Sachregister* ist zufolge der Unterstützung durch Obergericht, Regierung und Parlament rasch verwirklicht worden. Die Kartei hat richtigerweise in erster Linie der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Bereiche des kantonalen Straf- und Strafprozessrechts zu dienen, daneben aber auch Urteile zu berücksichtigen, welche Materien des eidgenössischen Rechts beschlagen, wo eine höchstrichterliche publizierte Rechtsprechung fehlt. Wenn es aber nicht gelingt, in der Urteilskartei die obergerichtliche Rechtsprechung auf Jahre zurück zu erfassen, am besten anschliessend an Waiblingers «Bernisches Strafrecht» von 1943/44, wird sie noch auf längere Zeit hinaus von relativem Werte sein.

6. Der Ruf nach der Schaffung eines kantonseigenen *kriminaltechnischen Instituts* wird in den Kreisen der Strafjustiz immer vernehmlicher. Im Ernste kann auch nicht bestritten werden, dass im Kanton die heute gegebenen Möglichkeiten der objektiven technischen Beweisführung bei weitem nicht ausgeschöpft werden und der viel umständlichere Weg der subjektiven Beweisführung beschritten wird, deren Kunst nicht von allen Organen der Strafrechtspflege beherrscht wird. Nur jahrelange Erfahrung führt zu ihrer Meisterung. Wie schon früher hervorgehoben (vgl. Geschäftsbericht 1957, S. 20) wird der Mangel insbesondere bei Brandfällen spürbar, wo es bisher unbedingt am ausreichenden Ermittlungsdienst fehlt. Dass die kantonale Brandversicherungsanstalt zur Beitragsleistung bereit ist, wurde damals bereits erwähnt.

Dem Vernehmen nach befindet sich das Thema «*Kriminaltechnisches Institut*» im Stadium der vorprüfenden Diskussion, wobei offenbar an die Zusammenlegung mit dem gerichtsmedizinisch-chemischen Institut gedacht wird, was zu begrüssen ist.

II. Prozessuales

1. Wie schon in den vorangehenden Berichten betont worden ist, zeugt die bernische prozessuale Rechtsanwendung allgemein von einem anerkennenswerten Stand. Das darf, wo im grossen Umfange Menschenschicksale – von Angeschuldigten und ihren Angehörigen – auf dem Spiele stehen, nie dazu verleiten, sich damit abzufinden, solange noch krasse Verstösse gegen das Prozessrecht konstatiert werden können. Die Strafrechtspflege kann ihrer Aufgabe nur dann genügen, wenn sie den gerechten Richterspruch in den strengen Formen des Prozessrechts sucht und findet. Deshalb hat es sich der Referent von jeher zur Pflicht gemacht, mit dem Finger auf schwache Stellen zu zeigen, selbst auf die Gefahr ganz

unbegründeter Verallgemeinerung hin. Das durfte er um so eher, als sein Bericht nach Gesetz (Art. 98 GO) als *justizintern* gewollt ist. Er wird es auch in Zukunft so halten.

2. Im Berichtsjahr wurden 14 strafrichterliche Urteile – eine äusserst geringe Zahl gemessen an der Gesamtzahl der Strafurteile – wegen groben Verfahrensmängeln oberinstanzlich kassiert (1957: 5; 1958: 8; 1959: 9). Dazu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

a. Mit Urteil vom 9. Februar 1960 i. S. B. wurde erkannt, dass die Zahlung einer Busse, welche durch Strafmandat ausgesprochen, durch Einspruch aber angefochten worden war, selbst dann als Rückzug des Einspruches zu bewerten sei, wenn die Zahlung vor der Hauptverhandlung nicht zur richterlichen Kenntnis gelangte.

b. In zwei Urteilen vom 26. April und 3. Juni 1960 erkannte die Strafkammer, dass es nicht zulässig sei, die Strafverfolgung in der Hauptverhandlung gegen einen als Privatkläger oder Zeugen geladenen, an einem Unfall Beteiligten auszudehnen und diesen ohne Wahrung seiner Verteidigungsrechte und Prozessvorteile sofort zu beurteilen. Abgesehen von den Fällen objektiver und subjektiver Konnexität (Art. 100 f., 251/I StrV) darf der urteilende Richter keine Strafverfolgung eröffnen, sondern nur der Untersuchungsrichter. Und wer das tut, kann das nur unter Wahrung aller prozessualen Rechte des Angeschuldigten. Entweder muss das Strafmandatsverfahren durchgeführt werden oder eine Ersteinvernahme, sei es mit allfälligem Urteil ohne Hauptverhandlung, oder in abgekürzter Voruntersuchung, erfolgen. Ausserdem muss der Angeschuldigte zur Hauptverhandlung gesetzmässig in dieser Eigenschaft vorgeladen werden.

Was für den am Unfall Beteiligten gilt, der nicht Teilnehmer im Sinne des Art. 24 f., StGB ist, muss sinngemäss auch für den Mittäter, Anstifter oder Gehilfen einer Tat gelten, wenn er im Hauptverfahren in die Strafverfolgung einbezogen wird.

c. Am 13. April 1960 wurde ein amtsgerichtliches Urteil i. S. J. wegen ungenügender Beweisführung vor dem urteilenden Gericht und vor allem deshalb kassiert, weil es sich auch auf eine Tat bezog, welche der abwesende Angeschuldigte erst auf der Flucht ins Ausland begangen hatte und er dazu nie einvernommen worden war.

d. Verschiedene Kassationen erfolgten, weil die erstinstanzlichen Richter zu Unrecht angenommen hatten, es lägen Antragsdelikte vor (Diebstahl z. N. von Angehörigen oder Familiengenossen; Entwendung statt Diebstahl) und sie durch Vor- oder Zwischenentscheid beschlossen hatten, der Sache mangels Strafantrages keine weitere Folge zu geben. Die Kassation musste erfolgen, weil der Angeschuldigte bei sachlicher Beurteilung durch die Strafkammer des gesetzlichen Anspruchs auf Beurteilung in zwei Instanzen verlustig gegangen wäre.

e. Mehrere Entscheide bezogen sich auf Verfahren betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges, die Löschung von Bussen im Strafregister und die Umwandlung von Bussen in Haft, in denen der Widerruf verfügt oder die Löschung verweigert, oder die Haft angeordnet worden war, ohne dem Verurteilten Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben (Art. 27 Abs. 4 EG z. StGB). Darin liegt eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs, die nach konstanter Rechtsprechung einen absoluten Kassationsgrund bildet.

Mit Entscheid vom 12. Januar 1960 i. S. H. wurde zudem erkannt, ein Richter verletze das Prozessrecht im Bussenumwandlungsverfahren bereits dann, wenn er das Gesuch einer Amtsschaffnerei um Umwandlung entgegennehme, wenn dem Schuldner – wie leider immer wieder geschieht – nicht vorher eine angemessene Frist zur Zahlung angesetzt und er auch nicht auf die Möglichkeit des Abverdienens und der Ratenzahlung aufmerksam gemacht worden sei.

Ein Urteil vom 18. August 1960 sodann erklärte es als unzulässig, bei Urteilen, die bedingte Haupt- und Nebenstrafen aussprechen, im Widerrufsverfahren nur über den Vollzug der einen oder andern Strafe zu befinden. Das Urteil bildet ein Ganzes und kann nicht in einzelne Teile zerlegt werden.

f. Mit Entscheid vom 5. Mai 1960 i. S. M. wurde ein Urteil wegen Verletzung der richterlichen Beweisführungspflicht kassiert, das einen Landwirt des gewerbsmässigen Ausschankes alkoholischer Getränke ohne Patent schuldig erklärte, obschon nur ein einziger Fall nachgewiesen war, im übrigen aber der überprüfbare Verdacht der wiederholten Begehung bestand.

g. Am 2. Februar 1960 hob die II. Strafkammer Urteil und Hauptverhandlung eines Richters auf, der trotz ungültigen Einspruches gegen ein Strafmandat zur Hauptverhandlung geschritten war. In Übereinstimmung mit ZbJV 88/122 stellte sie ausdrücklich fest, dass sich zwar ein bevollmächtigter Einsprecher (Art. 221 Abs. 2 StrV) nicht über eine schriftliche Vollmacht des Angeschuldigten auszuweisen habe (a. M. Waiblinger Kommentar zu Art. 221, N. 2; ZbJV 79/86), dass aber, wenn eine juristische Person bevollmächtigt sei, diese nur durch ihre statutarischen und zeichnungsberechtigten Organe zu handeln befugt sei. Wo kollektive Zeichnungsberechtigung besteht, haben die Berechtigten kollektiv zu zeichnen.

Alle 14 kassierten Geschäfte, die nur einen kleinen Bruchteil aller oberinstanzlich beurteilten Geschäfte (3–4%) ausmachen, betrafen Sachen von geringerer Bedeutung. Die Praxis erweist aber, dass auch in Bagatellfällen auf die strikte Einhaltung der wesentlichen Prozessvorschriften und die Wahrung der Verteidigungsrechte eines Angeschuldigten Gewicht gelegt wird.

3. Wie die Erfahrung zeigt, wird der Behandlung der Privatklage (Art. 43 StrV) trotz wiederholter Kritik (vgl. Geschäftsbericht 1957, Seite 20, lit. *ee*; 1959, Seite 20 lit. *c*) noch keineswegs die unbedingt erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt. Fortgesetzt werden Personen als Privatkläger in das Verfahren einbezogen, die gar keine gesetzmässige Erklärung darüber, ob sie im Verfahren Partei sein wollen, abgegeben haben oder die es mangels Eigenschaft eines Verletzten nicht sein können. Das führt ungeachtet ihres Prozessaufwandes vor oberer Instanz stets zur Ausweisung von Personen aus dem Verfahren, die während dem ganzen Laufe als Partei behandelt worden sind, oder in Rekursfällen (Art. 187 ff. StrV) wird auf ihren Rekurs nicht eingetreten. Die Anklagekammer hat im Berichtsjahr ausserdem mehrfach entschieden, dass eine im Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft erhobene Privatklage nach späterer Eröff-

nung der Strafverfolgung gegen bestimmte Angeschuldigte nichts nützt, wenn sie nicht nachträglich gegen die nunmehrigen Angeschuldigten erhoben wird (Entscheid Anklagekammer Nr. 223/59; Nr. 145/60; Nr. 300/60).

Hier muss endlich Remedur geschaffen werden. Es ist eine der ersten Pflichten des Richters, genau darauf zu achten, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Privatklage erfüllt sind, bevor er eine Person als Partei behandelt.

4. Die gelegentlich noch unbefriedigende Fragenstellung an Sachverständige, insbesondere an psychiatrische Experten, haben den Referenten im Berichtsjahr zur Aufstellung von *Richtlinien* für den psychiatrischen Expertenauftrag veranlasst. Die Fragenstellung ist oft nicht nur unvollständig, sondern vor allem auch unzulässig, weil den Experten auch die Beantwortung von Rechtsfragen, wie die Frage nach der Verminderung der Zurechnungsfähigkeit oder der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zugemutet wird. Rechtsfragen werden auch in andern Sachgebieten gestellt und beantwortet. So die Frage, ob eine Körperverletzung *schwer* (Art. 122, 125 Abs. 2 StrV) oder ob die von einem Motorfahrzeugführer innegehabte Geschwindigkeit nach den Strassen- und Verkehrsverhältnissen angemessen oder übersetzt gewesen sei. Solches zu beantworten, obliegt nur dem Richter.

5. Verschiedene Bezirksprokuratoren machen erneut auf die unzweckmässige Ordnung des bundesrechtlich vorgeschriebenen administrativen Vorverfahrens in Lebensmittelpolizeisachen aufmerksam. Die Notwendigkeit der vorgängigen Prozedur verzögert die richterliche Intervention und verleitet zur Annahme, nur was amtlich untersucht worden sei, könne Gegenstand der richterlichen Untersuchung und Beurteilung sein, was gegebenenfalls die Überprüfung der *Gewerbsmässigkeit* des Handelns ausschliesst oder erschwert. In Wirklichkeit geben die amtliche Expertise und die Überweisung der Volkswirtschaftsdirektion nur den Anlass zur Eröffnung des Strafverfahrens, hindern aber – sofortige Information durch die Verwaltung vorausgesetzt – das umgehende richterliche Eingreifen nicht. Und wenn die Strafverfolgung eröffnet worden ist, hat die Beweisführung und die Beurteilung alle belastenden Tatsachen, in Milchfälschungssachen insbesondere die Ergebnisse der vorangehenden Erhebungen in der Käserei und der Untersuchungen im Verbandslaboratorium des bernischen Milchverbandes zu berücksichtigen.

In einer Milchfälschungssache führte die Missachtung zum höchst unbefriedigenden Ergebnis, dass in oberer Instanz nur die Verantwortlichkeit für die amtlich geprüfte und als gewässert befundene Milch beurteilt werden konnte, die Sache aber im übrigen zur Feststellung der Verantwortlichkeit für die schon lange vorher beanstandete Milch an den Untersuchungsrichter zurückgewiesen werden musste.

In einem andern Falle, wo einem Lebensmittelgrossisten in verschiedenen Kantonen der Vorwurf gemacht worden war, ausländischen Honig als Schweizer Honig verkauft zu haben, wurde der Untersuchung nur eine *einzige* Honigdose zugrunde gelegt, statt anhand der sofort zu beschlagnahmenden Doppel der Lieferantenfakturen die Erhebungen interkantonal auf breiter Basis zu machen.

Untersuchungen in Lebensmittelsachen sind so gewichtig, dass nur eine gründliche und umfassende Abklärung zu befriedigenden Ergebnissen führen kann.

6. Insbesondere beim Führen von Motorfahrzeugen in angetrunkenem Zustande werden von der Kantons- und Stadtpolizei Bern zur Vorführung Atemluftprüfgeräte eingesetzt, was zu begrüssen ist. Die Ergebnisse dieser Prüfungen weichen von denen der amtlichen Blutprobe in vielen Fällen so erheblich ab, dass sie zur Vorsortierung verdächtiger Fahrer zwar durchaus zweckdienlich sind, die Blutprobe selbst aber nicht zu ersetzen vermögen, ausser in den Fällen, wo die Atemluft überhaupt keinen Alkohol aufweist. Die heutige Verwendbarkeit und Beweiskraft des Gerätes wurde in einem Kreisschreiben des Berichterstatters festgelegt. Die dort aufgestellten Grundsätze müssen für solange gelten, als die Schwankungen in konstatiertem Umfange weiter bestehen.

In diesem Zusammenhang muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Zahl der Verfahren wegen angetrunkenem Führen von Motorfahrzeugen offensichtlich stark zunimmt (1959: 585; 1960: 674), woran der «freie Samstag» einen gewichtigen Beitrag leistet. Offenbar verstehen nicht alle Motorisierten den Ruhetag und seinen Vorabend sinnvoll zu gestalten. Nach der heutigen Judikatur des Obergerichts haben solche Fahrer, ob erstmalig oder rückfällig, regelmässig mit unbedingten Freiheitsstrafen zu rechnen. Die Bezirksprokuratoren sind angwiesen, für die Wahrung der strengen Rechtsprechung im ganzen Kantonsgebiet besorgt zu sein. Der bisherige Erfolg vermag aber scheinbar, wie die Berichte mehrerer Gerichtspräsidenten beweisen, nicht durchwegs zu befriedigen. Die Rechtssprechung ist anscheinend noch uneinheitlich und führt alsdann zu rechtsungleicher Behandlung. Erst wenn konsequent strenges Recht angewendet wird, kann gesagt werden, ob die effektive Sühne nützt, oder ob trotzdem alles beim alten bleibt. Dabei muss beachtet werden, dass der Generalprävention bei der Strafzumessung und beim Entscheid über die Gewährung des bedingten Strafvollzuges nur nebenbei Rechnung getragen werden darf, was jede schematische Rechtsanwendung verbietet.

7. Die Kontrolle der monatlichen *Gefangenschaftsrapporte* der Amtsbezirke ergab einen allmählichen Rückgang der Haftfälle überhaupt und solcher von relativ langer Dauer. Auffällig war jedoch, wie schon in früheren Jahren konstatiert, dass Verfahren, in welchen die Angeschuldigten ein umfassendes Geständnis abgelegt und auf ihr Begehren hin gemäss Art. 123 StrV die Strafe vor dem Urteil angetreten hatten, öfters noch viele Monate bis zur Überweisung und Beurteilung dauerten. Der vorzeitige Strafantritt ist für den Fall vorgesehen, wo ein Strafverfahren praktisch abgeschlossen ist und der baldigen Beurteilung nichts mehr entgegensteht. Wenn anders, verhindert der Strafantritt den raschen Fortgang des Verfahrens, und es besteht die Gefahr unangemessen hoher Strafzumessung, wenn bereits Monate der Strafe verbüsst worden sind.

8. Zwei schwere Kriminalfälle (Raub, Notzucht usw.), welche von Untersuchungsgefangenen, die aus Heil- und Pflegeanstalten entwichen waren, verübt wurden, erwiesen die Unzulänglichkeit der Verwahrungsverhältnisse in solchen Anstalten. In den Spitälern steht es gleich. Glücklicherweise sieht das neue Insel-Projekt Anlagen vor,

welche geeignet sein dürften, endlich Entweichungen, wenn nicht zu verhindern, so doch sehr zu erschweren. Die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Entweichungen von gefährlichen Kriminellen aus den Heil- und Pflegeanstalten erscheint als dringlich. Mit solchen Anlagen könnte auch verhütet werden, dass Untersuchungsgefangene zusammen mit Geisteskranken in den gleichen Räumen untergebracht werden, worüber sich verschiedene Angeschuldigte offenbar sehr beklagen.

III. Materiellrechtliches

1. Nachdem die Urteilskartei, welche alle Richterämter zu bedienen hat, beschlossene Sache ist, und auch angeordnet wurde, für eine regelmässige Publikation grundsätzlicher Urteile in der ZbJV zu sorgen, kann darauf verzichtet werden, die materielle Rechtsprechung des Obergerichts im bisherigen Umfange zu berücksichtigen. Der Berichterstatter kann sich mit wenigem begnügen.

Mehrere Bezirksprokuratoren weisen in Übereinstimmung mit den Wahrnehmungen auch vor oberer Instanz insbesondere darauf hin, dass die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzuges häufig auch dann zugebilligt wird, wo dies wegen des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten oder nach den Tatumständen nicht mehr gerechtfertigt ist und sie der Richter nur mit «Bedenken» oder sogar «grossen Bedenken» gewährt. Dass die Bewährung in solchen Fällen ausbleibt und der Widerruf regelmässig fast auf dem Fusse folgt, ist die unausbleibliche Folge. Beanstandet wird auch die Auflage fast unerfüllbarer oder nicht kontrollierbarer Weisungen an bedingt Verurteilte. Die Löschung von Bussen im Strafregister (Art. 49 Ziff. 4 StGB) sodann wird oft viel zu schematisch vorgesehen und auch vollzogen, auch dort, wo die Voraussetzungen fehlen. Ähnlich verhält es sich bei der Anrechnung der Untersuchungshaft, wo nach Gesetz anhand der gesamten Akten befunden werden muss, ob ein Angeschuldigter durch sein Verhalten nach der Tat die Haft verschuldet oder doch verlängert hat. Dass dies bei umfangreichen Prozeduren Zeit und Überlegung erfordert, liegt auf der Hand.

Soweit die Sicherheitshaft nach dem erstinstanzlichen Urteil betreffend, fehlt leider oft in den Akten die notwendige Angabe, ob ein Angeschuldigter auf die Möglichkeit des Strafantrittes und die Folgen seiner Verweigerung aufmerksam gemacht worden ist (Art. 364 StrV; 375 StGB). Das führt in appellatorio regelmässig zur vollen Anrechnung, was nicht befriedigen kann. Frage und Antwort und ihre Verbalisierung sind für die richtige Gesetzesanwendung unerlässlich.

Die bernische Rechtsprechung ist bei der Anwendung des Art. 69 StGB der bundesgerichtlichen insoweit nicht gefolgt, als eine Untersuchungshaft, die wegen aufgehobenen oder zu einer Freisprechung führenden Verfahren angeordnet worden war, nicht soll auf die für andere Delikte verhängte Strafe angerechnet werden dürfen (BGE 77 IV 6; 85 IV 11; vgl. ZStR 1960, 185). Im Interesse des Verurteilten wird sie regelmässig angerechnet, womit sich die Frage nach der Entschädigung wegen unberechtigter Haft erübrigt.

2. Widersprüche und Ungereimtheiten der Rechtsprechung ergeben sich nach nunmehr fast zwanzigjähriger Rechtsanwendung immer noch im Urkundenstrafrecht (Art. 110 Ziff. 5; 251 ff.; 317 StGB); nämlich insofern, als heute noch streitig ist, ob eine Schrift, die dazu *bestimmt* ist, Tatsachen von rechtlicher Bedeutung zu beweisen, die Eignung zu solchem Beweise auch haben muss, oder ob die Zweckbestimmung des Schriftstückes zur Erfüllung des Tatbestandes genügt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes (Art. 110 Ziff. 5 StGB) müsste die Zweckbestimmung ausreichen und könnte bei der Absichtsurkunde die Beweistauglichkeit nicht gefordert werden. Das Bundesgericht hat sich bisher nicht einlässlich mit dem Problem befasst, in verschiedenen Entscheiden (vgl. BGE 81, IV 240; nicht publiziert, Entscheid vom 20. Januar 1950) aber erkennen lassen, dass die Beweiseignung bei der Absichtsurkunde nicht erforderlich sei. Anderseits hat es in zahlreichen Fällen, wo offensichtlich «Absichtsurkunden» vorlagen, einlässlich geprüft, ob die Schriften zum Beweis geeignet seien, oder ob es sich um blosse Behauptungen (insbesondere schriftliche Lügen) handle. Im Urteil vom 14. Januar 1960 i. S. H. sodann hat die I. Strafkammer ausdrücklich erklärt, bei Absichtsurkunden sei die Beweiseignung nicht erforderlich (so auch Häfliger «Der Begriff der Urkunde», S. 43). Die kantonale Rechtsprechung steht sonst implicite offensichtlich auf dem Boden, um Urkunde im Sinne des Art. 110 Ziff. 5 StGB zu sein, müsse eine Schrift die Eignung zum Beweise haben. Neuerdings hat sich Häfliger in SZStR 1958, S. 404 f. in Anlehnung an einen einlässlichen Entscheid des Luzerner Obergerichtes (SJZ 47, 243) und in Abkehr von seiner früheren Meinung zur Auffassung bekannt, schon nach der ratio legis müsse auch von der Absichtsurkunde die Beweistauglichkeit verlangt werden, ansonst sie den strafrechtlichen Rechtsschutz nicht verdiene (Schutz der publica fides).

Dieser überzeugend begründeten Auffassung ist beizupflichten. Auch die «Absichtsurkunde» muss beweistauglich sein. Stellt man sich auf den gegenteiligen Standpunkt, so müsste der kriminelle Rechtsschutz des Urkundenstrafrechts grundverschiedenen Schriften in gleicher Weise gewährt werden. Der Urkundenbegriff muss ein einheitlicher sein, sei eine Schrift von Anfang an zum Beispiel bestimmt gewesen oder nicht.

Ein Plenarentscheid drängt sich in Ansehung der Rechtsunsicherheit auf.

IV. Strafvollzug

1. Die Verhältnisse im Bezirksgefängnis *Bern* sind anhaltend unbefriedigend. Nur die unentwegte Einsatzbereitschaft des Gefangenenwärters und seiner Gehilfen vermögen den Vollzug der Untersuchungshaft und der kurzfristigen Freiheitsstrafen (bis 30 Tage) menschenwürdig zu gestalten. Für die Betreuung der weiblichen Häftlinge wird eine weibliche Hilfskraft gefordert.

Die Instandstellung des Bezirksgefängnisses in Saignelégier ist in Angriff genommen, während die offenbar viel dringlichere in Delsberg noch auf sich warten lässt. Von Biel wird die Erneuerungsbedürftigkeit der Zelleneinrichtungen und das Ungenügen der sanitären Anlagen gemeldet.

2. Mit Reglement des Regierungsrates vom 13. Dezember 1960 wurde die Aufsicht über die Strafanstalten im Sinne einer eindeutigen Einschränkung der Befug-

nisse der gesamten sog. «Gefängniskommission» und ihrer Mitglieder neu geordnet und die im Dekret vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion (§ 23 lit. *a*) vorgesehene Schutzaufsichtskommission durch einen blossen *Ausschuss* für Schutzaufsicht ohne eigene Kompetenzen ersetzt. Ob sich die Neuordnung, die ohne Begrüssung der bisherigen Kommission erfolgt ist, bei stark angestiegener Machtfülle aller Organe des Strafvollzuges seit dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches (Massnahmen auf unbestimmte Zeit! Art. 14, 15, 42 ff. StGB) bewähren wird, muss die Zukunft lehren.

Bern, den 15. April 1961.

Der Generalprokurator:

Loosli